

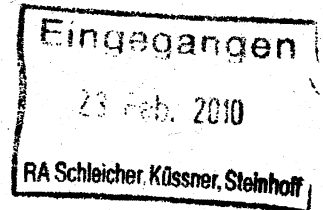
12 O 578/08

Abschrift



Verkündet am 17.02.2010

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Herrn
Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schleicher & Kollegen,
Riphahnstr. 9, 50769 Köln,

g e g e n

die Firma DIP- Die individuelle Partnervermittlung GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Erich Lindner, Hohenzollernstraße 177, 41063
Mönchengladbach,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 27.01.2010
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

I.

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Bezug auf Partnervermittlungsverträge zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

1. Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechts

Mir ist bekannt, dass ein Partnervermittlungsvertrag nach § 627 BGB jederzeit auch ohne wichtigen Grund gekündigt werden kann. Hat die Fa. DIP GmbH zum Zeitpunkt der Kündigung die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht, kann ich das Honorar nach Maßgabe von Ziff. 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen zurückverlangen, soweit noch keine Leistungen erbracht worden sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das aus § 627 BGB resultierende Kündigungsrecht durch eine Zusatzvereinbarung ausgeschlossen werden kann. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall der oben unter Ziff. 1 genannte Rückzahlungsanspruch entfällt.

[Als Gegenleistung für den Verlust dieses Rechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partnernvorschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.]

Mir ist bekannt, dass mir der Abschluss der Zusatzvereinbarung freisteht. Meine Entscheidung berührt weder die Wirksamkeit des zuvor abgeschlossenen Partnervermittlungsvertrages noch mein Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB zu kündigen.

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich mich mit dem Ausschluss des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechts einverstanden.

2. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, daß ich die Mitarbeiterin der Fa. DIP GmbH am ... zu mir bestellt habe. Der Termin wurde nicht lediglich zu Informationszwecken sondern zum Abschluß eines Partnervermittlungsvertrages vereinbart.

3. Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechtes

Nachdem ich von der vorstehenden Belehrung Kenntnis genommen habe, erkläre ich mich mit einem Ausschluß des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechtes einverstanden. Als Gegenleistung für den Verlust des Kündigungsrechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partnervorschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.

Als Gegenleistung wünsche ich mir (bitte ankreuzen):

- unentgeltliche Lieferung weiterer Partnervorschläge einen Preisnachlass von 5 %.

..... |

(Datum)

(Unterschrift)

Die Firma DIP GmbH erklärt sich ebenfalls mit einem Ausschluss des Kündigungsrechtes einverstanden.

..... |

(Datum)

(Unterschrift)

4. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich am bei der Firma DIP angerufen und eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter von DIP zur Führung von Vertragsverhandlungen zu mir nach Hause bestellt habe. Ich bin mir bewusst, dass ich den Vertrag deshalb **nicht widerrufen** kann.

..... |

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.

an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €.

Tatbestand

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung der Rechte der Verbraucher u.a. bei Verstößen gegen AGB-Recht gehört. Er ist qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG. Die Beklagte ist bundesweit als Partnervermittlungsunternehmen tätig, und zwar dergestalt, dass sie gegen Zahlung eines bestimmten Betrages für den jeweiligen Kunden eine festgelegte Anzahl an Partnervorschlägen erstellt. Bei Abschluss entsprechender Verträge mit Verbrauchern legen die Mitarbeiter der Beklagten den Kunden mehrere Formulare vor. In der Vergangenheit, jedenfalls noch am 07.07.2007, waren dies die Formulare gemäß der Anlagen 2 (Partnervermittlungsvertrag), 3 (Bestätigung), 4 (Belehrung über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften) und 5 (Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechts).

Der in Maschinenschrift wiedergegebene Fließtext der Bestätigung lautet:

„Hiermit bestätige ich, daß ich die Mitarbeiterin der Fa. DIP GmbH am zu mir bestellt habe. Der Termin wurde nicht lediglich zu Informationszwecken sondern zum Abschluß eines Partnervermittlungsvertrages vereinbart.“

Der vorgedruckte Fließtext der Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechts lautet:

„Mir ist bekannt, dass ein Partnervermittlungsvertrag nach § 627 BGB jederzeit auch ohne wichtigen Grund gekündigt werden kann. Hat die Fa. DIP GmbH zum Zeitpunkt der Kündigung die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht, kann ich das Honorar nach Maßgabe von Ziff. 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen zurückverlangen, soweit noch keine Leistungen erbracht worden sind.“

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das aus § 627 BGB resultierende Kündigungsrecht durch eine Zusatzvereinbarung ausgeschlossen werden kann. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall der oben unter Ziff. 1 genannte Rückzahlungsanspruch entfällt.

Als Gegenleistung für den Verlust dieses Rechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partnervorschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.

Mir ist bekannt, dass mir der Abschluss der Zusatzvereinbarung freisteht. Meine Entscheidung berührt weder die Wirksamkeit des zuvor abgeschlossenen Partnervermittlungsvertrages noch mein Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB zu kündigen.

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich mich mit dem Ausschluss des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechts einverstanden. Als Gegenleistung wünsche ich mir entweder:

unentgeltliche Lieferung weiterer Partnervorschläge oder *einen Preisnachlass von 5 %.*

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten der dem Kunden vorgelegten Unterlagen wird auf die zu den Akten gereichten Ablichtungen (Bl. 18-21 GA) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 30.06.2008 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der Verwendung der vorstehend wiedergegebenen Formulare im Rahmen von Partnervermittlungsverträgen mit Verbrauchern ab und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Für die Abmahnung bringt der Kläger Kosten in Höhe von 200,00 € in Ansatz. Mit Schreiben vom 08.07.2008 und vom 28.07.2008, dem Kläger zugegangen am 29.07.2008, wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche zurück.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nutzt die Beklagte beim Abschluss von Partnervermittlungsverträgen die aus den Anlagen B 1, B 2, B 3 und B 4 (Bl. 37-39 GA) ersichtlichen Vordrucke.

In der Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechtes, die auf einem separaten Blatt unterhalb einer „Belehrung über das Kündigungsrecht“ abgedruckt ist, heißt es nunmehr:

„Nachdem ich von der vorstehenden Belehrung Kenntnis genommen habe, erkläre ich mich mit einem Ausschluß des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechtes einverstanden. Als Gegenleistung für den Verlust des Kündigungsrechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das

vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partnervorschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.

Als Gegenleistung wünsche ich mir (bitte ankreuzen):

- unentgeltliche Lieferung weiterer Partnervorschläge* *einen Preisnachlass von 5 %*

...“

In der Bestätigung, die ebenfalls auf einem gesonderten Blatt unterhalb einer „Belehrung über die Ausnahme vom gesetzlichen Widerrufsrecht bei sogenannten Haustürgeschäften“ wiedergegeben ist, heißt es:

„Hiemit bestätige ich, dass ich am bei der Firma DIP angerufen und eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter von DIP zur Führung von Vertragsverhandlungen zu mir nach Hause bestellt habe. Ich bin mir bewusst, dass ich den Vertrag deshalb nicht widerrufen kann.

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten der genannten Formulare wird auf die zu den Akten gereichten Vordrucke bzw. Ablichtungen (B. 37-39 GA) Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, sämtliche angegriffenen Bestimmungen stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar und seien nach §§ 307 ff. BGB unwirksam; beide Versionen der Zusatzvereinbarungen (Anlage 5 (Bl. 21 GA) und Anlage B 2 (B. 37 GA)) würden bei Vertragsschluss nicht ausgehandelt im Sinne von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB.

Der Kläger hat seine ursprünglich auf die Untersagung der Verwendung der aus den Anlagen 3 (Bl. 19 GA) und 5 (Bl. 21 GA) ersichtlichen Bestimmungen gerichtete Klage mit Schriftsatz vom 23.07.2009 auf Bestimmungen der aktuell von der Beklagten verwandten Formulare erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

- I.
die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft, es zu unterlassen, die nachfolgenden oder diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Bezug auf Partnervermittlungsverträge zu

verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

1. Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechts

Mir ist bekannt, dass ein Partnervermittlungsvertrag nach § 627 BGB jederzeit auch ohne wichtigen Grund gekündigt werden kann. Hat die Fa. DIP GmbH zum Zeitpunkt der Kündigung die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht, kann ich das Honorar nach Maßgabe von Ziff. 10 der allgemeinen Vertragsbedingungen zurückverlangen, soweit noch keine Leistungen erbracht worden sind.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das aus § 627 BGB resultierende Kündigungsrecht durch eine Zusatzvereinbarung ausgeschlossen werden kann. Mir ist bekannt, dass in diesem Fall der oben unter Ziff. 1 genannte Rückzahlungsanspruch entfällt.

[Als Gegenleistung für den Verlust dieses Rechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partneranschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.]

Mir ist bekannt, dass mir der Abschluss der Zusatzvereinbarung freisteht. Meine Entscheidung berührt weder die Wirksamkeit des zuvor abgeschlossenen Partnervermittlungsvertrages noch mein Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB zu kündigen.

In Kenntnis des Vorstehenden erkläre ich mich mit dem Ausschluss des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechts einverstanden.

2. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, daß ich die Mitarbeiterin der Fa. DIP GmbH am ... zu mir bestellt habe. Der Termin wurde nicht lediglich zu Informationszwecken sondern zum Abschluß eines Partnervermittlungsvertrages vereinbart.

3. Zusatzvereinbarung über den Ausschluss des Kündigungsrechtes

Nachdem ich von der vorstehenden Belehrung Kenntnis genommen habe, erkläre ich mich mit einem Ausschluß des aus § 627 BGB resultierenden Kündigungsrechtes einverstanden. Als Gegenleistung für den Verlust des

Kündigungsrechtes erhalte ich wahlweise einen Preisnachlass von 5 % auf das vereinbarte Honorar oder das Recht, auch nach Ablauf der Vertragszeit unentgeltlich weitere Partnervorschläge ohne zahlenmäßige Begrenzung abzurufen.

Als Gegenleistung wünsche ich mir (bitte ankreuzen):

- unentgeltliche Lieferung weiterer Partnervorschläge einen Preisnachlass von 5 %.

..... |

(Datum)

(Unterschrift)

Die Firma DIP GmbH erklärt sich ebenfalls mit einem Ausschluss des Kündigungsrechts einverstanden.

..... |

(Datum)

(Unterschrift)

4. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich am bei der Firma DIP angerufen und eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter von DIP zur Führung von Vertragsverhandlungen zu mir nach Hause bestellt habe. Ich bin mir bewusst, dass ich den Vertrag deshalb **nicht widerrufen** kann.

..... |

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, bezüglich der Verwendung der Bestimmungen gemäß der Klageanträge zu I.1. und zu I.2. bestehe keine Wiederholungsgefahr; der Ausschluss des Kündigungsrechts nach § 627 BGB erfolge nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen; die entsprechenden Vereinbarungen würden zwischen den

